

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 745 im Vereinsregister Aue,
Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga. (<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet



Steinbeisser 2/07

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 1272, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de

Aue, 2007-11-25

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100€ zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung

Liebe Freunde und Mitglieder



Wenigstens 2 Steinbeißer sollen es in diesem Jahr werden, deshalb halten sie nun trotz meiner geringen zeitlichen Ressourcen den zweiten in ihren Händen. Im Moment fokussiert sich unsere Aufmerksamkeit im Wesentlichen auf 2 Brennpunkte: Zum einen auf das Urteil zu Lacoma, zum anderen auf die drohende Steinbrucherweiterung am

Schelmsberg. Dort scheinen Behörden und Politiker in großem Stil das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie zu verspielen. Der in den 90er Jahren bereits gefundene tragfähige Kompromiß - die schriftliche Beschränkung des Unternehmers auf eine Fläche von 10 ha - wurde nicht rechtskräftig umgesetzt. Es bleibt ein Geheimnis, ob aus Nachlässigkeit, Blauäugigkeit oder Absicht. Die Anwohner des Schelmsbergs bei Kirchberg jedenfalls werden alles tun, um den drohenden Aufschluß von 57 ha zu verhindern. Es gibt aber auch eine gute Nachricht, die ich ihnen nicht vorenthalten möchte: Auf der soeben stattgefundenen Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit überwältigender Mehrheit ein Antrag zur Änderung des Bundesberggesetzes verabschiedet. Parallel dazu erarbeitet die Bundestagsfraktion der Bündnisgrünen zurzeit einen Gesetzentwurf, der genau die auf Seite 11 dokumentierten Kritikpunkte des Parteitagsbeschlusses aufgreift.

Bitte sprechen sie in ihren Heimatorten die Bundespolitiker vor allem der Regierungsparteien an, dass sie den Prozess der Gesetzesänderung positiv auch in ihren Fraktionen begleiten. Das Übel, an dem unsere Bürgerinitiativen meist scheitern, muss an der Wurzel angepackt werden. Insbesondere der Umstand, dass das Bundesberggesetz die inzwischen übliche Salami-taktik erlaubt, ist juristisch antiquiert und aus umwelt-, klima- und energiepolitischer Sicht destruktiv. Darum gehört es schnellstens komplett reformiert, um insbesondere den Anforderungen des Natur-, Umwelt-, und Anwohnerschutzes Rechnung zu tragen und die Rechte der Bürger und Umweltverbände zu verbessern.

Ihr Ulrich Wieland

1. Enttäuscht und entsetzt - neuer Gipsabbau bei Wolffleben S.2
2. Offener Brief an Althaus - zur Situation im Südharzer Gipskarst S.3
3. Vergesst den Südharz nicht S.4
4. SPD im Landtag Sachsen-Anhalt fordert Anhörung zum Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz S.4
5. Lacoma-Beschluß des OVG - Schwerer Rückschlag für den europäischen Naturschutz S.4
6. Klage der GRÜNEN LIGA abgewürgt S.5
7. Freie Bahn für Klimakiller S.5
8. Braunkohle bis 2070 S.6
9. Daten und Fakten: Saubere Kohle S.7
10. Wie können Naturschutzverbände Einstweilige Verfügungen nutzen S.7
11. Bürgerinitiative protestiert gegen Schelmsberg-Abbau S.9
12. Deponieverbot wird umgangen - Müllentsorgung in Tagebauen und Tongruben S.9
13. Etzdorf wirbelt im Landtag Staub auf S.10
14. Beschluss zur Reformierung des Bundesberggesetzes gefasst S.11

Termine :

Freitag, den 30. November 2007, 19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes im Rathaus Wildenfels bei Zwickau, Schulstraße, gemeinsam mit der Bürgerinitiative Schelmsberg

Inhalt:

1. Enttäuscht und entsetzt – neuer Gipsabbau bei Woffleben

Nordhausen (nnz). Ein Unternehmen aus Walkenried kann mit Genehmigung des Landesbergamtes nun doch Gips bei Woffleben abbauen. Das entsetzt vor allem den Arbeitskreis „Gipskarst Südharz“. Deren Mitglieder haben seit Ende März 2007 zwei Briefe an Dieter Althaus, den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen geschrieben. Die Neue Nordhäuser Zeitung veröffentlichte beide Briefe in Ihrer doku-Reihe.

Offener Brief
Situation im Südharzer Gipskarst

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Althaus,

wir wenden uns heute auf diesem Weg an Sie, weil wir von den Landesbediensteten, in diesem Fall des Landesbergamtes Gera und des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, zutiefst enttäuscht sind.

Wir erlangten Kenntnis darüber, dass der Hauptbetriebsplan der BPB Formula GmbH Walkenried für den Gipstagebau „Woffleben/ Himmelsberg - Mittelfeld“ genehmigt worden ist. Dieser Hauptbetriebsplan enthält keinerlei Verpflichtung zur Sicherung des „Pilotprojektes Rüsselsee“, das zwischen der Gemeinde Niedersachswerfen und der Südharzer Gipswerk GmbH Ellrich (Heidelberg-Zement) vereinbart worden ist. Im Gegenteil, er sieht sogar den gesamten Abtransport des Gipsgesteins über das Abbaufeld „Rüsselsee“ vor. Ein solcher Transportweg zugunsten der BPB Formula GmbH ist aber im Hauptbetriebsplan „Rüsselsee“ der Südharzer Gipswerk GmbH nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ignoriert der Hauptbetriebsplan für den Gipstagebau „Woffleben/ Himmelsberg - Mittelfeld“ der Fa. BPB Formula GmbH gänzlich den rechtskräftigen Flächennutzungsplan und den rechtskräftigen B-Plan Nr. 3 und damit die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Niedersachswerfen. Eine auf uns frustrierend wirkende und enttäuschende Arbeitsweise des Landesbergamtes.

Die Gemeinde Niedersachswerfen hat deshalb Widerspruch gegen die Hauptbetriebspläne der Firmen BPB Formula GmbH und Südharzer Gipswerk GmbH eingelegt.

Darüber hinaus wurde durch die BPB Formula GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart von Waldflächen, gem. § 10 Thüringer Waldgesetz, zur Vorbereitung des Gipsabbaus im Geltungsraum des Hauptbetriebsplanes „Woffleben/Himmelsberg – Mittelfeld“ gestellt. Nach unserer Kenntnis konnte mit der Unteren Naturschutzbehörde kein Einvernehmen in dieser Sache hergestellt werden. Die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde entzieht sich unserer Kenntnis. Mit Bescheid vom 16. Februar 2007 wurde die Nutzungsartenänderung und damit die Bewilligung zur Rodung von 1,2 ha Kalk-Buchenwald durch Mitarbeiter des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erteilt, obwohl gegen den Zulassungsbescheid des Landesbergamtes zu o. g. Abbauvorhaben Wider-

spruch eingelegt wurde. Auf die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen einen Verwaltungsakt soll hier nicht weiter eingegangen werden, jedoch sei die Anmerkung gestattet, dass der mit dem Widerspruch angefochtene Zulassungsbescheid somit noch keine Rechtswirksamkeit bzw. Rechtskraft erlangt hat. Die Nutzungsartenänderung der Waldfläche hätte nach unserer Rechtsauffassung nur nach Vorliegen eines bestandskräftigen Zulassungsbescheides des Hauptbetriebsplanes erteilt werden dürfen. Auch hier kann die Arbeitsweise der tätig gewordenen Landesbediensteten nicht befriedigen.

Im Übrigen sollte Grundlage für die Bewilligung eines Abbaus auch der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs sein. Darauf haben wir das Landesbergamt in unseren Stellungnahmen immer wieder hingewiesen. Allein die Tatsache, dass sich die Auftragslage im Bauwesen verschlechterte, lässt auf einen rückläufigen Bedarf schließen. Außerdem wird der mögliche Einsatz von REA-Gips von den Unternehmen ignoriert. Ebenso kann der Argumentation der einzelnen Unternehmen zur Rohstoffbereitstellung nicht gefolgt werden, da nicht jeder Firma eigene Tagebaue zur Verfügung gestellt werden müssen - auf Kosten des Landschaftserhaltes und der Lebensqualität der in dieser Region lebenden Menschen.

Die Waldfläche ist inzwischen gerodet. Somit hat man Tatsachen geschaffen, unterstützt von Mitarbeitern eines Ministeriums des Freistaates Thüringen. Unser Vertrauen, zu den in dieser Angelegenheit tätig gewordenen Behörden, ist gebrochen. Soweit der Sachverhalt .

Als Sie sich, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, im Jahre 2004 mit Ihrem Amtskollegen aus Niedersachsen trafen, waren Sie auch Teilnehmer einer Tourismus- Konferenz. Sie hatten sich vorher davon überzeugt, dass die Region neben Sand-, Kies- und Grauwackegewinnung vor allem durch überdurchschnittlich viele Gipssteinbrüche arg gebeutelt ist. Sie haben damals mehrfach erklärt: „dass es mit Ihnen keinen neuen Tagebau im Südharz geben würde“.

Jetzt haben wir einen Hauptbetriebsplan für den Himmelsberg vorliegen und die Gipsindustrie ist darüber hinaus zielstrebig bemüht, am Kuhberg, am Winkelberg und im Gebiet Günsdorf in der Rüdigsdorfer Schweiz weitere Aufbrüche zu erschließen.

Können sich Landesbedienstete in Thüringen so einfach über ein öffentliches Versprechen ihres Ministerpräsidenten hinwegsetzen?

Wir sind völlig Ihrer Meinung, die Sie im Geleitwort zum Jahr der Naturparke 2006 niedergeschrieben haben, und zwar „dass man auf vernünftige, Ressourcen sparende Weise Ökonomie und Ökologie so miteinander verbindet , dass die gegenwärtige Generation ihre Bedürfnisse befriedigt, ohne die künftigen Generationen zu gefährden... Wer die Natur erhält, der trägt auch dazu bei den Tourismus als bedeutenden Wirtschaftsfaktor zu stärken.“

Der Tourismus entwickelt sich in unserer Region immer mehr von einem Pflänzchen zu einer Pflanze. Der Tourismus beschäftigt hier wesentlich mehr Arbeitskräfte als die Gipsindustrie, mit steigender Tendenz.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident – die Region erwartet, dass das von Ihnen gegebene Versprechen auch bindend für das Landesbergamt in Gera und das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt ist und dass das Pilotprojekt Rüsselsee Initialzündung für weitere Projekte zwischen Kommunen und Industrie werden kann. Tragen Sie bitte Sorge dafür, dass das Vertrauen der im Südharz lebenden Menschen in die Landesbehörden wieder hergestellt wird.

Für eine baldige Antwort möchten wir uns bereits jetzt bedanken.

Freundliche Grüße

2. Offener Brief an Althaus – zur Situation im Südharzer Gipskarst Zur Fortschreibung der Raumplanung

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Althaus,

am 27.03. 2007 haben wir Sie in einem offenen Brief auf den geplanten Gipssteinbruch am Himmelsberg bei Woffleben, im Kreis Nordhausen, aufmerksam gemacht.

Gegenwärtig erfolgt die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen (RROP-NT). In den letzten Jahren wurden von den Kommunen im Südharz immer wieder die Festsetzungen raumordnerischer Ziele zum Erhalt der Karstlandschaft gefordert. Dieses betraf insbesondere die im RROP-NT enthaltenen sog. „weißen Flächen“.

Nunmehr erlangten wir Kenntnis davon, dass der Wirtschaftsminister des Landes Thüringen, Herr Reinholz, mit seinem Ministerkollegen Dr. Sklenar und der Südharzer Gipswerk Ellrich GmbH (SHG) Einvernehmen darüber erzielt haben, die Erweiterungsfläche Rüsselsee–Ost (einen Steinwurf vom Himmelsberg entfernt) als Vorranggebiet für die Gipsgewinnung im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen auszuweisen. Die Fläche ist bisher als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. In der Konsequenz bedeutet dieses, dass mit dem durch das Landesbergamt genehmigten Gipstagebau „Woffleben/Himmelsberg-Mittelfeld“ in unmittelbarer Nachbarschaft eine Erweiterung des bestehenden Tagebaus „Rüsselsee“ und damit eine Umwidmung von Waldflächen und letztlich Rohdung erfolgen soll.

Um dies zu erreichen wurden der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft, Herr Peter Hengstermann, und der Landrat des Landkreises Nordhausen, Herr Joachim Claus, in getrennten Briefen am 17.01.2007 von Herrn Minister Reinholz angeschrieben, und gebeten, ihre Möglichkeiten zu nutzen, um diese, noch als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im RROP-NT ausgewiesenen Flächen, als Vorranggebiet Rohstoffsicherung/ Rohstoffgewinnung für Gips/Anhydrit in den neuen Entwurf des Regionalplanes aufzunehmen.

Deutlicher kann eine Symbiose zwischen Landesregierung und Gipsindustrie nicht dokumentiert werden! Bei allem Respekt für den Erhalt der Arbeitsplätze der Südharzer Gipswerk Ellrich GmbH stellt sich die Frage, ob jedem Gipsbetrieb seine eigenen Gipsstein-

brüche gesichert werden müssen? Analogien zu anderen Wirtschaftsbereichen sind uns jedenfalls nicht bekannt. Keine Branche in unserer Region genießt so viel Sicherheit.

Vor unserer Haustür liegt der Kohnstein mit derzeit 115 ha aufgebrochener Abbaufäche. Zur Sicherung der Arbeitsplätze der SHG könnten langfristige Verträge zwischen der Kohnstein Bergwerks GmbH und der SHG abgeschlossen werden. Aber das senkt natürlich die Profitrate. Die Millionen Tonnen Rea–Gips, die in der Lausitz auf Halde liegen und einen erheblichen Teil der Naturgipsvorkommen schonen würden, beachtet die Gipsindustrie neben einigen Versuchsreihen kaum, obwohl in zahlreichen Studien, auch im Auftrag der Gipsindustrie, nachgewiesen wurde, dass REA–Gips auf Grund seiner Eigenschaften den Naturgips nahe zu 100% ersetzen kann. Aber auch hier spielen die Erträge offensichtlich die entscheidende Rolle.

Muss nicht die Landesregierung, die Interessen aller Bürger des Freistaates Thüringen vertreten? Muss nicht auch dem Nachhaltigkeitsgedanken, der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt gepriesen wird, durch entsprechende Entscheidungen Rechnung getragen werden, um den nachfolgenden Generationen sowohl Landschaftsräume als auch Rohstoffe zu sichern? Nachhaltige Produktionsweisen und fortschrittliche Technologien wurden mehrfach von uns eingefordert. Stattdessen jedoch werden einzelne privatwirtschaftliche Interessen protegirt, wie die beiden Briefe vom 17.01.2007 dokumentieren.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, der Landkreis Nordhausen hat für die Rohstoffe Gips, Kies, Sand und Grauwacke im Vergleich zu allen anderen Landkreisen überdurchschnittlich viel Flächen bereitgestellt. Die eigenen Interessen des Landkreises und seiner Bevölkerung, die bereits mit vielen Kompromissen im Regionalen Raumordnungsplan festgeschrieben wurden, sollten nunmehr bei der Fortschreibung des Regionalplanes Berücksichtigung und Sicherung finden. Denn nur so kann der Regionalplan seiner Zielsetzung: „... unter Berücksichtigung der veränderten demografischen, ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen eine nachhaltige Entwicklung für die Region einzuleiten und die durch historische und wirtschaftliche Entwicklung bedingten Strukturschwächen weiter abzubauen, um gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen“, gerecht werden.

Den Eingang unseres offenen Briefes vom 27. März 2007 hat uns die Staatskanzlei inzwischen bestätigt und uns mitgeteilt, dass vom Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt eine Stellungnahme abgefordert wurde.

Nach Vorlage der beiden o. g. Briefe, die wir Ihnen hiermit zukommen lassen, können wir Ihnen versichern dass eine ganze Region dringend Ihre Antwort erwartet.

Freundliche Grüße

Arbeitskreis
Gipskarst „Südharz“ ([nnz](#))

3. Vergesst den Südharz nicht!

NABU fordert die Ausweisung des Biosphärenreservat "Südharz "

Pressemitteilung vom 4.7.07

Im Oktober 1992 bekundeten die Landesregierungen von Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen im Rahmen einer gemeinsamen Kabinettsitzung ihr Interesse an der Errichtung eines länderübergreifenden Biosphärenreservates "Karstlandschaft Südharz".

Bis zum heutigen Tag wird dieses Vorhaben von der Thüringer Landesregierung blockiert. Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TLMNU) hat extra für dieses Vorhaben die "Arbeitsgruppe Südharz" ins Leben gerufen. Allerdings tagte diese Arbeitsgruppe einmalig im Juli 1999 und seit dieser Zeit - "still ruht der See".

Auch der Nordhäuser Kreistag bekannte sich im Dezember 1995 mit einem Beschluss zu dem Biosphärenreservat. Daraufhin richtete der Landrat im Mai 1996 eine entsprechende Petition an den Thüringer Landtag.

Hierauf erfolgte erst mal keine Reaktion - die CDU wollte das nicht und das hat seine Gründe. Obwohl es eine ordentliche Anzahl von Abbaugebieten gibt, ist die Begehrlichkeit nach dem Rohstoff Gips, der die wunderbare Landschaft am südlichen Rand des Harzes prägt, ungebrochen. Erst 2007 wurde bei Appenrode/ Woffleben ein neuer Steinbruch genehmigt, obwohl Ministerpräsident Althaus wenige Monate vorher bei einem Besuch der Nordhäuser Region verlauten ließ, dass keine Abbaugenehmigungen mehr erteilt werden.

Aus der Sicht des NABU Thüringen wird die Ausweisung eines Biosphärenreservates von der Landesregierung bewusst verhindert. Die Ausweisung eines solchen Gebietes würde dem Gipsabbau Einhalt gebieten und es dürften keine weiteren Genehmigungen mehr erteilt werden. Aber auch ein Naturpark Südharz, der vom Kreistag beantragt wurde, bringt der Rohstofflobby Ungemach. Deshalb wurde auch dieser Gedanke vom TMLNU erst einmal auf 2009 verschoben.

Wie sieht es dagegen in anderen Ländern aus? Während auch in Niedersachsen die Ausweisung eines Biosphärenreservates "Südharz" weiter auf sich warten lässt, hat Sachsen-Anhalt längst Nägel mit Köpfen gemacht. Seit 2003 existiert im sächsisch-anhaltinischen eine Biosphärenreservatsverwaltung "Karstlandschaft Südharz".

Der NABU protestiert energisch gegen den Wortbruch des Ministerpräsidenten, und gegen die Zerstückelung der Landschaft.

Wir sind der Auffassung, dass der Nordthüringer Region durch diese Taktik von Landesregierung und Umweltministerium die Möglichkeit zur Förderung von Naturerleben und die Erweiterung ihrer Tourismusentwicklung genommen wird.

Der NABU fordert mit Nachdruck das längst überfällige Biosphärenreservat auszuweisen, damit auch nachfolgende Generationen in den einmaligen Genuss dieser einzigartigen Gipskarstlandschaft kommen.

Jürgen Sünkel

Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit
NABU Landesverband Thüringen e.V.

Tel.: (0 36 41) 60 57 04

E-Mail: juergen.suenkel@nabu-thueringen.de

www.NABU-Thueringen.de

4. SPD im Landtag Sachsen-Anhalt fordert Anhörung zum Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz

Von: "fknolle@t-online.de" <fknolle@t-online.de>

SPD-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt
Magdeburg, 19. September 2007

Sitzung des Umweltausschusses

SPD fordert Anhörung zur Ausweisung des Biosphärenreservats Karstlandschaft Südharz

Die SPD-Fraktion hat in der heutigen Sitzung des Umweltausschusses einen Antrag auf Durchführung einer Anhörung zur geplanten Ausweisung des Biosphärenreservats Südharz gestellt. Der Ausschuss ist diesem Antrag gefolgt und wird voraussichtlich im Dezember eine Anhörung vor Ort durchführen.

Dazu erklärten die tourismuspolitische Sprecherin der Fraktion Nadine Hampel und der umweltpolitische Sprecher Ralf Bergmann:

„Wir wollen, dass der Umweltausschuss mit dieser Anhörung bei der Biosphärenreservatsverwaltung i.G. ein Zeichen setzt. Wir dürfen die Ausweisung des Biosphärenreservats nicht länger hinausschieben.“

Bei der Anhörung soll mit nationalen Experten darüber beraten werden, wie die Voraussetzungen für eine internationale Anerkennung des Biosphärenreservats geschaffen werden können. Weiterhin wollen wir in der Region verdeutlichen, welche Chancen sich durch das Biosphärenreservat in wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Hinsicht ergeben.“

SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt ·
Pressestelle · Domplatz 6 –9 · 39104 Magdeburg
Pressesprecher: Falko Grube · Telefon: 03 91 – 5 60
30 09 · Fax: 03 91– 5 60 30 24

5. Lacoma-Beschluss des OVG - schwerer Rückschlag für den Europäischen Naturschutz

Grüne Liga Brandenburg e.V. / Landesgeschäftsstelle
Gemeinsame Pressemitteilung / von BUND und GRÜNE LIGA

„Haus der Natur“ Lindenstraße 34 / 14467 Potsdam

Potsdam, 2007-07-11: Die heutige Abweisung der Beschwerde der Naturschutzverbände durch das Oberverwaltungsgericht ist ein schwerer Rückschlag für das FFH Schutzgebietssystem der Europäischen Union. Das OVG hat die offensichtlichen Verstöße gegen die FFH Richtlinie nicht zum Anlass genommen, die Abbaggerung der Lacomaer Teiche zu stoppen und setzt sich damit über die klaren Vorgaben des europäischen Gerichtshofes hinweg.

Die heutige Abweisung der Beschwerde der Naturschutzverbände durch das Oberverwaltungsgericht muss nicht den Ende des Kampfes um den Erhalt der Lacomaer Teiche bedeuten. Die Klärgemeinschaft wird die Möglichkeit weiterer juristischer Schritte gegen die Zerstörung der geschützten Landschaft durch den Braunkohletagebau intensiv prüfen. Fakten dürfen momentan noch nicht geschaffen werden. Der Beschluss ist jedoch ein weitere Beleg, dass die juristischen Instrumente zum Schutz wichtiger Naturgüter nicht ausreichend sind.

"Das Gericht hat sich offenbar vor einer kritischen Betrachtung des angeblichen Gemeinwohls gescheut. Die geplante Abaggerung sichert nicht annähernd so viele Arbeitsplätze, wie behauptet und ist für die Energieversorgung nicht erforderlich." sagt René Schuster von der GRÜNEN LIGA.

Das Großkraftwerk Jänschwalde ist Deutschlands zweitgrößter Klimasünder. Das neue Emissionshandelsgesetz kann durch deutliche Mehrkosten zu einer Verringerung seiner Auslastung ab 2008 führen. "Es kann passieren, dass wegen geringerer Auslastung durch den Emissionshandel genau die Kohle unter Lacoma überflüssig wird. Brandenburg hätte durch einen Verzicht auf das Vorhaben die Chance, seinem Klimaschutzziele für 2010 wenigstens näher zu kommen." so Schuster.

Der Vattenfall-Konzern will die bedrohte Lacomaer Teichlandschaft bei Cottbus für seinen Braunkohletagebau Cottbus-Nord zerstören. Ende Dezember 2006 genehmigte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Zerstörung. Die GRÜNE LIGA ging maßgeblich unterstützt von den Umweltorganisationen BUND, NABU und ROBIN WOOD dagegen vor Gericht. In der Hauptsache ist das Verfahren offen, dem Oberverwaltungsgericht lag das Eilverfahren zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vor.

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtes aus erster Instanz muß mit der Durchführung des Vorhabens noch auf einen Ergänzungsbeschluss des Bergamtes gewartet werden, der derzeit noch nicht vorliegt. Dies gibt den Klägern die Möglichkeit, weitere Schritte gründlich zu prüfen.

Ansprechpartner:
René Schuster 0151-14420487
Axel Kruschat 0179-5911698

Hierzu noch eine Dokumentation der Lausitzer Rundschau - Online vom 14.09.2007

6. Klage der GRÜNEN LIGA abgewürgt

Vattenfall zahlt Prozesskosten / Vereinspleite abgewendet

Die Grüne Liga Brandenburg e.V. und Vattenfall Europe Mining & Generation haben einen jahrelangen juristischen Streit um die Lakomaer Teiche (Spree-Neiße) mit einem außergerichtlichen Vergleich beendet. Das teilten Unternehmen und Umweltverband gestern mit.

Die Grüne Liga wird nun alle noch anhängigen Klagen gegen die Abaggerung des Teich-Gebietes durch den Tagebau Cottbus-Nord zurückziehen. Vattenfall übernimmt im Gegenzug nach eigenen Angaben die Prozesskosten. Diese betragen nach Angaben der Grünen Liga mehr als 100 000 Euro.

Die Grüne Liga begründet ihr Einlenken unter anderem mit der Tatsache, dass durch die Trockenlegung der Teiche und die voraussichtlich in der nächsten Woche beginnenden Baumfällungen bereits Tatsachen geschaffen würden, so Liga-Aktivist René Schuster. Als weiteren Grund für die Einigung wird das finanzielle Risiko eines weiteren Rechtsstreites genannt. Schuster beklagt, dass von Vattenfall hinzugezogene Gutachter die Kosten über das von der Grünen Liga kalkulierte Maß hinausgetrieben hätten. Durch die Einigung mit Vattenfall bliebe der Verband arbeitsfähig.

Der Abraumbagger des Tagebaus Cottbus-Nord soll das Lakomaer Teichgebiet Mitte Oktober erreichen. Als Ausgleich für den Verlust des geschützten Areals renaturiert das Bergbauunternehmen seit zwei Jahren die Spreeaue nördlich von Cottbus.

(Eig. Ber./sim)

7. Freie Bahn für Klimakiller

Vattenfall darf ab Sonntag in der Niederlausitz wertvolle Biotope zerstören, um Braunkohle abzugraben
Quelle: <http://www.jungewelt.de/2007/09-14/006.php>

Von Wolfgang Pomrehn

Am Samstag endet nach amtlicher Lesart im südlichen Brandenburg die Vegetationsperiode, und damit ist es um die Lacomaer Teichlandschaft in der Nähe von Cottbus geschehen. Vermutlich schon in der nächsten Woche werden Arbeiter der Vattenfall Europe Mining AG beginnen, Bäume zu fällen und Gewässer umzuleiten, um dieses bis vor kurzem mit höchster Priorität geschützte Biotop zu zerstören. Unter den Teichen liegt Braunkohle, und an die will die Tochter des Vattenfall-Konzerns heran, der weite Teile Ostdeutschlands sowie Hamburg mit Strom versorgt.

Die Lacomaer Teiche stellen eine besonders schützenswerte Kulturlandschaft dar, in der zum Beispiel noch der bei uns selten gewordene Fischotter anzutreffen ist. Die Landesregierung hatte das Gebiet daher 2003 im Rahmen der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nach Brüssel gemeldet. Dennoch hatte am 18. Dezember letzten Jahres das brandenburgische Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe mit einem Planfeststellungsbeschluss die Genehmigung für die Zerstörung der Teiche erteilt. Es liege ein wichtiges öffentliches Interesse insbesondere an der Sicherung von Arbeitsplätzen vor, hieß es in einer Pressemitteilung der Behörde.

Angebliche Arbeitsplätze

860 Arbeitsplätze in Kraftwerk und Tagebau wären gefährdet, wenn die Teiche nicht abgegraben werden dürfen, behauptete Vattenfall 2004. Was der Konzern nicht erwähnt, ist, daß in der Braunkohlewirtschaft ohnehin ein permanenter Arbeitsplatzabbau stattfindet. Nach Angaben des Deutschen Braunkohlenindustrievereins arbeiteten bundesweit in der Branche Ende

Juli 2007 nur noch 22 601 Beschäftigte. Das waren 308 weniger, als Ende 2006. 190 Arbeitsplätze verschwanden alleine in den verschiedenen Vattenfall-Gesellschaften in der Lausitz. Offensichtlich können immer weniger Arbeiter den weitgehend konstanten Beitrag der Braunkohle zur deutschen Stromversorgung von knapp 25 Prozent sicherstellen.

Das Arbeitsplatzargument ist also nicht besonders überzeugend, umso weniger, als in den verschiedenen Produktionszweigen von erneuerbaren Energien inzwischen schon rund 220000 Menschen Lohn und Brot finden. Entsprechend hatten schon im Planfeststellungsverfahren rund 2000 Anwohner Einwände gegen die Ausweitung des Tagebaus eingebracht. Auch Umweltverbände wie die Grüne Liga, der Naturschutzbund NABU, der Bund für Umwelt- und Naturschutz BUND und Robin Wood haben sich an den Protesten beteiligt und Vattenfall zunächst per Eilklage vom Kahlschlag an dem alten Baumbestand auf dem Areal abgehalten. Doch in Juli scheiterten sie in zweiter Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg mit einem Antrag auf eine einstweilige Verfügung. Ihre Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung mehr, und Vattenfall hatte bereits mehrfach unter anderem mit rabiaterem Vorgehen gegen Baubesetzer demonstriert, daß das Unternehmen es mit der Zerstörung der Teiche sehr eilig hat.

Niedriger Wirkungsgrad

Braunkohle ist von allen fossilen Energieträgern derjenige mit dem niedrigsten Brennwert. Zudem haben Braunkohlekraftwerke einen sehr schlechten Wirkungsgrad, der nur durch die gleichzeitige Nutzung der Abwärme zum Heizen oder für Industrieprozesse etwas verbessert werden kann. Die meisten der von Vattenfall im Lausitzer Braunkohlegebiet betriebenen Kraftwerke sind allerdings so groß, daß sich nur für einen Teil der Wärme Abnehmer findet. Die Vattenfall-Kraftwerke haben deswegen Nettowirkungsgrade, die je nach Anlage lediglich zwischen 35 und 43 Prozent liegen. Beim Konkurrenten RWE, dem im Rheinland tätigen anderen großen deutschen Betreiber von Braunkohlekraftwerken, sind die entsprechenden Ziffern eher noch schlechter. Unterm Strich sorgt daher Braunkohle für die mit Abstand klimaschädlichste Art der Stromproduktion. Pro erzeugter Kilowattstunde entstehen in einem durchschnittlichen Braunkohlemeiler 1228 Gramm des Treibhausgases Kohlendioxid. In einem Steinkohlekraftwerk sind es noch 938 Gramm. Dagegen schneiden Gaskraftwerke mit 560 Gramm CO₂ pro Kilowattstunde vergleichsweise gut ab. Dennoch setzt sich die Bundesregierung - mit Zustimmung des Umweltministers - vehement für neue Braun- und Steinkohlekraftwerke ein.

Unterdessen sehen die Umweltschützer von Robin Wood wenig Aussicht, auf juristischem Wege weiterzukommen. Robin Wood wird nun außerhalb der Gerichte den Protest fortsetzen. Zu dieser Entscheidung hat auch die Tatsache beigetragen, daß Vattenfall die Prozeßkosten durch das Heranziehen von Fachgutachtern in die Höhe getrieben hat. Zusätzliche Kosten von 48 000 Euro sind dadurch bereits entstanden, die eventuell die Kläger tragen müssen, sollte Vattenfall auch in der letzten Instanz Recht bekommen. Auch die Grüne Liga sieht sich nicht in der Lage, die finanziellen Risiken einer Weiterführung der Klageverfahren zu tragen, hieß es in einer am gestrigen

Donnerstag verbreiteten Erklärung. Nach Verhandlungen mit Vattenfall verlauteten die Umweltschützer: >Im Gegenzug für die Rücknahme der Klagen wird die Grüne Liga von den Gerichts-, Anwalts- und Gutachterkosten freigestellt.< Robin Wood hatte hingegen Vergleichsverhandlungen mit Vattenfall grundsätzlich abgelehnt.

8. Braunkohle bis 2070

Quelle: <http://www.jungewelt.de/2007/09-14/007.php>

Potsdamer Landesregierung will neue Tagebaue erschließen und 33 Dörfer zerstören

Von Wolfgang Pomrehn

Die Teichlandschaft von Lacoma ist nur ein Beispiel von vielen. Andernorts müssen ganze Dörfer den Baggern weichen. Deutschland besitzt weltweit einige der größten Braunkohlevorkommen, die alle dicht unter der Oberfläche liegen. Der Abbau erfolgt daher im Tagebau, der tiefe Narben in die Landschaft schneidet. Die Einwohner der betroffenen Dörfer wehren sich oft lange und hartnäckig gegen die Zerstörung und Vertreibung. So etwa Heuersdorf in Sachsen, dessen Bewohner derzeit nach und nach von der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (Mibrag) vertrieben werden. Oder Horno in Brandenburg, das bereits den Baggern zum Opfer fiel.

Und ein Ende scheint nicht in Sicht. Obwohl bei der Verbrennung von Braunkohle mehr Treibhausgase entstehen als bei jedem anderen fossilen Energieträger, will die Landesregierung in Potsdam auch noch den letzten Klumpen dieser minderwertigen Kohle aus dem brandenburgischen Boden holen lassen. Vattenfall wird das freuen, denn mit der Verstromung der billigen Kohle lassen sich prima Profite machen.

Anfang Mai stellte die Landesregierung eine Studie der Universität Clausthal vor, in der sieben weitere Braunkohlefelder ausgewiesen werden, die zwischen 2030 und 2070 ausgebeutet werden könnten. Auf diesen stehen nach Angaben der Grünen Liga 33 Orte mit rund 7800 Bewohnern. Der Vattenfall-Konzern, der in Brandenburg jährlich 59 Millionen Tonnen Kohle im Tagebau fördert, wertete die Vorstellung der Studie nach einem Zeitungsbericht als langfristiges Bekenntnis zur Braunkohle.

Wirtschaftsminister Ulrich Junghanns (CDU) versprach zwar, daß künftig Braunkohle nur genutzt würde, wenn das Treibhausgas CO₂ abgetrennt werden könne, doch die entsprechende Technik existiert bisher nur auf dem Reißbrett. Im Augenblick entsteht aus den 59 Millionen Tonnen Braunkohle etwa die gleiche Menge an CO₂, womit die Brandenburger einen Pro-Kopf-Ausstoß an CO₂ haben, der mit 23,8 Tonnen pro Jahr selbst den der US-Bürger übertrifft.

Neben den Umweltverbänden und den Grünen hat sich auch die Linkspartei gegen die Braunkohle-Pläne ausgesprochen. Das Land solle im Interesse des Klimaschutzes auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien setzen. Der Übergang müsse sozial verträglich organisiert werden.

Im Frühsommer haben in Cottbus verschiedene Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen, Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen und der Linkspartei ein

Bündnis gegründet, das unter dem Namen >Keine neuen Braunkohletagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik< agiert. Beteiligt sind auch einige Bürgermeister der bedrohten Dörfer. Mit einer Volksinitiative auf Landesebene soll ein neues Gesetz durchgesetzt werden, das die Genehmigung weiterer Braunkohletagebaue durch die Landesregierung verhindert. Wenn die vorhandenen Gruben erschöpft sind, soll in Brandenburg nach dem Willen der Initiatoren endlich Schluß mit der Braunkohle sein. Ab dem 8. Oktober werden Unterschriften für die Initiative gesammelt.

9. Daten und Fakten: Saubere Kohle?

Quelle: <http://www.jungewelt.de/2007/09-14/008.php>

Mitunter wird als Argument für neue Kohlekraftwerke ins Feld geführt, künftig sei man in der Lage, das Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂) abzutrennen und einzulagern. Allerdings ist das nicht viel mehr als ein windiger Wechsel auf die Zukunft:

* Die verschiedenen in Frage kommenden Technologien befinden sich noch in der Erforschung. In Deutschland hat man gerade erst mit dem Bau einer Pilotanlage begonnen. Selbst bei RWE und Vattenfall rechnet man nicht vor 2020 mit der Marktreife.

* Eine Nachrüstung der bis dahin mit herkömmlicher Technik gebauten Kraftwerke wird höchstens in Einzelfällen möglich sein.

* Auch die Frage von sicheren Lagerstätten für das CO₂ ist noch offen. Im brandenburgischen Ketzin hat das Geoforschungszentrum Potsdam gerade erst mit Probebohrungen begonnen. Hier denkt man daran, verflüssigtes CO₂ in tiefe Gesteinsschichten aus porösem Sandstein zu pressen, die von nahezu undurchlässigen Gips- und Tonschichten abgeschlossen werden.

* Die Energiekonzerne sprechen zwar gerne von CO₂-freien Kraftwerken, doch die Abscheidung ist keineswegs perfekt. Außerdem ist mit Leckagen bei Verflüssigung und Transport zu rechnen. Für beides wird zudem viel Energie benötigt, was, sofern bei ihrer Erzeugung Treibhausgase entstehen, in die Bilanz eingerechnet werden muß. Dietmar Schüwer vom Wuppertal Institut für Umwelt, Klima und Energie rechnet mit einem Rest-CO₂ von fünf bis 25 Prozent, je nachdem, wie groß der zusätzliche Energiebedarf und wie vollständig die Abscheidung ist.

* Der Energieaufwand für die ganze Prozeßkette ist beachtlich. Am Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung kommt man daher zu folgendem Schluß: >Ein Allheilmittel ist (die Abtrennung) aber nicht: Kraftwerke mit CO₂-Abscheidung verbrauchen ein Drittel mehr Kohle oder Erdgas und sind deshalb kein Fortschritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung.< (wop)

10. Wie können Naturschutzverbände Einstweilige Anordnungen nutzen?

Zum Eilantragsrecht auf Erlass einstweiliger Anordnung zum Naturschutz für Naturschutzverbände in Brandenburg möchte ich hier noch einmal einen Artikel aus dem IDUR-Schnellbrief veröffentlichen, der einen Hinweis zu den juristischen Möglichkeiten für die Naturschutzverbände gibt, um dieses Instrument effektiver nutzen können.

aus: Recht der Natur-Schnellbrief 133-

November/Dezember 2005 von Rechtsanwältin Dirk Teßmer (Frankfurt am Main)

Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Fortführung des Braunkohletagebaus „Cottbus-Nord“ und die im Zuge dessen von der Vattenfall Europe Mining AG beabsichtigten Inanspruchnahme des naturschutzfachlich hochwertigen Gebietes der Lacomaer Teiche und des Hammergrabens hat das Verwaltungsgericht Cottbus am 15. September 2005 eine wichtige Entscheidung zu den prozessualen Möglichkeiten anerkannter Naturschutzverbände in Brandenburg in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber Beeinträchtigungen besonders geschützter Natur getroffen.

Auch wenn sich die Grüne Liga Brandenburg in der Sache nur mit einem ihrer 5 Anträge letztlich hat durchsetzen können, wurde jedenfalls eine positive Klarstellung der Reichweite der prozessualen Möglichkeiten der Verbandsklage in Eilverfahren erreicht.

1. Vorgeschichte

Seit dem es nach der Wiedervereinigung nicht zu dem von Naturschützern erhofften „Aus“ für den Braunkohletagebau „Cottbus-Nord“ kam, kämpfen die Naturschutzverbände - und in besonderem Maße die Grüne Liga Brandenburg - um dessen Stopp u. a. auch auf juristischem Wege. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Umstand zu, dass betreffend dem Tagebau Cottbus-Nord keine Gesamtgenehmigung existiert, nachdem die LAUBAG (als Rechtsvorgängerin der heutigen Vattenfall Europe Mining AG) sich auf Sonderregelungen im Einigungsvertrag berufen und sich erfolgreich einer Rahmenbetriebsplanzulassung im Wege der Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen hat. In der Konsequenz dessen ergibt sich die Erforderlichkeit eines eigenständigen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens betreffend die Beseitigung der Lacomaer Teiche und eines Abschnittes des Hammergraben-Altlaufs. Dieses Verfahren ist aufgrund von Defiziten bei der Planung, insbesondere betreffend den Ausgleich nach FFH-Recht für die Beseitigung des FFH-Gebiets, bereits seit über 3 Jahren anhängig; inzwischen ist bei der Europäischen Kommission die Prüfung einer Zustimmung zur Ausnahmegenehmigung nach dem Schutzregime der FFH-RL anhängig. Denn das Gebiet der Lacomaer Teiche ist zur Aufnahme in das Schutzgebietsnetz „Natura-2000“ nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vorgesehen. Außerdem sind die Lacomaer Teiche insgesamt als Landschaftsschutzgebiet und einzelne Biotop unmittelbar gem. § 32 BbgNatSchG geschützt.

2. Vorgreifliche Beeinträchtigung des Gebiets Lacomaer Teiche und einzelner Biotop

Während dem Tagebau weiterhin die Genehmigung fehlt, den Hammergraben und das Gebiet der Lacomaer Teiche in Anspruch zu nehmen, steht indessen aufgrund des gleichwohl erfolgenden Näherrückens des Tagebaus und der Durchführung von Grundwasserentnahmen und -einleitungen bereits eine Beeinträchti-

gung der wertvollen Natur zu befürchten bzw. zu vergegenwärtigen.

Nachdem zu beobachten war, dass Vattenfall im Zuge des Baus einer Dichtwand anfallendes eisenoxidhaltiges Wasser in verschiedene Teiche einleitete und es einem Abfallen der Wasserspiegel verschiedener Teiche sowie Vertrocknungserscheinungen an gesetzlich geschützten Biotopen kam, forderte die Grüne Liga Brandenburg die Naturschutzbehörden zum Einschreiten gegenüber Vattenfall wegen der ungenehmigten Beeinträchtigungen auf. Nachdem diese - insbesondere unter Verweis auf eine mangelnde eigene Kompetenz im Hinblick auf das anhängige wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren - nicht zufriedenstellend reagierten, reichte die Grüne Liga beim Verwaltungsgericht Cottbus Eilanträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen ein, mit welchen die untere Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus zum vorläufigen Einschreiten gegenüber Vattenfall verpflichtet werden sollte.

3. Verwaltungsgericht Cottbus bestätigt Zulässigkeit der Eilanträge aber nur zu kleinem Teil deren Begründetheit

Unter Zurückweisung der gegenteiligen Rechtsauffassung der Stadt Cottbus und der Vattenfall Europe Mining AG stellte das Verwaltungsgericht zunächst fest, dass die Naturschutzverbände in Brandenburg gem. § 65 Abs. 1 BbgNatSchG ein allgemeines Recht auf gerichtliche Geltendmachung der Rechtswidrigkeit von Maßnahmen haben, die gegen bestimmte Vorschriften des Naturschutzrechts verstoßen, welches nicht nur zu Klage- sondern auch zu entsprechenden Eilantragsverfahren gem. § 123 VwGO berechtigt. Dies gelte auch in Bezug auf die Einforderung eines bestimmten Verhaltens der Behörden zum Einschreiten gegen bzw. zur Beseitigung von naturschutzwidrigen Zuständen. Das Antragsrecht der Grünen Liga wurde vom Verwaltungsgericht somit bejaht, da diese im Rahmen ihres Eilantrages vorgetragen hatte, dass seitens Vattenfall Beeinträchtigungen besonders geschützter Natur durch Maßnahmen der Grundwasserabsenkung, der Wassereinleitung und der Gewässerbeseitigung vorgenommen werden, für die nicht die hierfür erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen bzw. Ausnahmeerteilungen betreffend dem FFH-, dem LSG und dem gesetzlichen Biotopschutz vorliegen.

Das Verwaltungsgericht stellte ferner klar, dass das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren betreffend die Gewässerbeseitigung keine rechtliche Wirkung dergestalt entfalte, dass die Naturschutzbehörden nach dessen Anhängigkeit die Kompetenz zum Einschreiten gegen - (noch) nicht genehmigte - Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft verlieren würden.

In der Sache lehnte das Verwaltungsgericht dann allerdings den Erlass einstweiliger Anordnungen zur vorläufigen Unterbindung einer Verschlechterung bestehender Zustände der Natur in Bezug auf die geltend gemachten grundwasserabsenkungsbedingten Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lacomaer Teiche als Landschaftsschutzgebiet und als gemeldetes FFH-Gebiet ab. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts vermochte die Grüne Liga nicht hinreichend ihrer im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bestehenden Pflicht nachkommen, die im Falle der Antragszurückweisung eintretende Verschlechterung des bestehenden Zustandes gerade in Folge bergbaubedingter Grundwasserabsenkungen darzulegen und zu beweisen.

Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsschutzgebiets habe die Grüne Liga nicht hinreichend glaubhaft machen können, dass die Grundwasserabsenkungen zu einem massiven Eingriff in den Gebietscharakter führen. Auch wenn der Grundwasserspiegel im Bereich der Lacomaer Teiche bereits sinke und ein solches Absinken bei Auswirkungen auf die Vegetation - je nach Intensität - einen erheblichen, grundsätzlich verbotenen Eingriff in Natur und Landschaft darstelle, seien auf Grundlage der im Eilverfahren vorgelegten Erkenntnisse jedenfalls gegenwärtig noch keine so massiven - nicht gegensteuerbare - Auswirkungen festzustellen, dass diesen der konkrete Schutzstatus des Landschaftsschutzgebiets entgegen stünden.

Mit der grundsätzlich gleich gelagerten Argumentation verneinte das Verwaltungsgericht auch das Bedürfnis zum Erlass einer einstweiligen Anordnung zum Erhalt gesetzlich geschützter Biotope. Auch diesbezüglich sei auf Grundlage der Darlegungen und Beweislast des Naturschutzverbandes im Eilverfahren gegenwärtig nicht festzustellen, dass solche Biotope tatsächlich durch die Grundwasserabsenkung im gegenwärtigen Umfang bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

In Bezug auf die geltend gemachte Beeinträchtigung des zur Aufnahme in das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemeldeten Gebiets der Lacomaer Teiche lehnte das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines im Rahmen einer Verbandsklage zulässigen Antragsgegenstandes ab. Denn insofern sei zu beachten, dass der Kontroll- und Klagebefugnis der Naturschutzverbände wegen der expliziten Bezugnahme auf Schutzgebiete i. S.v. § 33 Abs. 2 BbgNatSchG nur Beeinträchtigungen von ausgewiesenen bzw. jedenfalls in die Liste der EU-Kommission aufgenommene FFH-Gebiete unterliegen. Bei gegenwärtig „nur“ zur Aufnahme in „Natura 2000“ gemeldeten Gebieten existiere formal ein solches Schutzgebiet i. S.v. § 33 Abs. 2 BbgNatSchG hingegen noch nicht.

Erfolg hatte die Grüne Liga indessen mit ihrem Vorbringen, dass das Einbringen von eisenoxidhaltigem Wasser in einzelne Teiche eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, für welche die erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungen nicht vorlagen. Da Vattenfall die Einleitung bereits im Laufe des - über 14 Monate anhängigen - „Eil“-verfahrens eingestellt hatte, wurde die grundsätzliche Begründetheit des Antrages der Grünen Liga bei Einleitung des Verfahrens als Teilerfolg nur noch hinsichtlich der Kostenverteilung berücksichtigt.

4. Bewertung und Ausblick

Trotz des Umstandes, dass die Eilanträge der Grünen Liga zum größten Teil abgewiesen wurden, sind die positiven Ergebnisse des Verfahrens besonders herauszustellen. So hat das Verfahren die wichtige Bestätigung gebracht, dass die Naturschutzverbände in Brandenburg im Falle einer Untätigkeit der Naturschutzbehörden gegenüber einem Einschreiten betreffend gegen Naturschutzrecht verstoßenden Maßnahmen grundsätzlich die Möglichkeit der Klage und eines Eilantrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung haben. Für den Erfolg des Eilantrages ist dann allerdings entscheidend, in wie weit der Verband den Verstoß gegen Vorschriften des Naturschutzrechtes, inkl. etwaig erforderlicher Kausalzusammenhängen der gerügten Handlungen und der Verschlechterungen des Zustandes der besonders geschützten Natur, darlegen und beweisen kann. Allein an letzterem war die Grüne Liga letztlich mit ihrem Eilantrag größtenteils

gescheitert, wobei dies auch dem erheblichen Aufwand geschuldet war, den Vattenfall mittels Beibringung einer erheblichen Anzahl von Gegengutachten in diesem Verfahren betrieben hatte. Die Grüne Liga beobachtet die weitere Entwicklung des Zustandes des Gebiets der Lacomaer Teiche und der dort befindlichen geschützten Biotope aber weiter und hat die Möglichkeit bei Eintritt einer günstigeren Beweislage, sodann einen neuen - erfolgreichen - Antrag zu stellen.

11. Bürgerinitiative protestiert gegen Schelmsberg-Abbau

Auf einer mit ca. 200 Bürgern außergewöhnlich gut besuchten Veranstaltung zum Antrag auf erhebliche Erweiterung des Schelmsberger Steinbruchs kam es am 16.11.07 in Schönau zu heftigen Diskussionen über die Kontrollpflicht des Oberbergamtes Freiberg. Mit einem brillanten Vortrag über die drängendsten Fragen des laufenden Antrages zur Erweiterung des Steinbruches Schelmsberg stimmte der Sprecher der Bürgerinitiative, Prof. Dr. Küttner die aufmerksame Zuhörerschaft auf die Fakten und Widersprüche aus Sicht der Bürgerinitiative ein.

Insbesondere wurde die Frage gestellt, ob mit dem Verkauf des Unternehmens auch die Pflicht zur Wiederaufforstung und Ersatzpflanzungen verbunden worden war und weshalb es sieben Jahre dauerte, bis die vom damaligen Bergwerkseigentümer beantragte Reduzierung der Bewilligungsfläche von 57 ha auf 10 ha bearbeitet wurde.

Auch die Kontrolle der Abfrachtung und die Einhaltung der Auflagen beschäftigt die Bürger, besonders unter dem Blickwinkel, dass bei 3-Schicht-Betrieb die komplette Lärm-, Staub- und Sprengungsprognose nicht mehr auf den Basisdaten des Rahmenbetriebsplanes fußt.

Frau Herrmann (MdL) von der Fraktion B90/Die Grünen im sächs. Landtag verwies darauf, dass durch die Nichteinhaltung schriftlicher Aussagen der Staatsregierung das Vertrauen der Bürger in Verwaltungsakte schwer getäuscht und damit der Demokratie Abbruch getan wurde.

Frau Nikolaus (MdL/CDU) verwies auf den Widerspruch, dass das OBA zwar einem Verkauf des 57ha -Bewilligungsfeldes zugestimmt hat, dabei jedoch nicht auch auf die Einhaltung der Pflichten aus dem Rahmenbetriebsplanes drängte. Herr Dressler vom Oberbergamt Freiberg beantwortete diese Frage mit dem Hinweis, dass seine Behörde einem Verkauf nur widersprechen könne, wenn die Zuverlässigkeit des Unternehmers in Frage stünde. Das sei nicht der Fall, solange die Grenzwerte alle eingehalten würden. Mehrere Bürger verwiesen jedoch darauf, dass mit der Nichteinhaltung mehrerer Auflagen aus dem Rahmenbetriebsplan diese Zuverlässigkeit ihrer Ansicht nach klar in Zweifel stünde.

Sicherheitsleistungen, die das Unternehmen beim Oberbergamt hinterlegt, dürften nach Ansicht von Herrn Dressler, Fachgebietsleiter Steine/Erden im OBA erst dann eingezogen werden, wenn der Betrieb eingestellt wurde. Für den Schelmsberg sei eine Sicherheitsleistung von 25 T€ geleistet worden, die allerdings gemäß einer Richtlinie des OBA lediglich zur Sicherung des aufgelassenen Steinbruchs und zum Schutz der persönlichen Sicherheit und des Verkehrs verwendet werden dürfe.

Ob diese Summe dafür angemessen sei, eine ordnungsgemäße Verwahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu ermöglichen, bezweifelte Ulrich Wieland, Vorsitzender des Netzwerkes der Initiativgruppen Gesteinsabbau und Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA.

Dr. Jansen vom Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit verwies darauf, dass die zuständige Behörde (seit kurzem das Oberbergamt) erst eingreifen und Mahnungen bzw. Zusatzaufgaben erteilen könne, wenn der Betreiber die Auflagen nicht erfülle und Grenzwerte des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bzw. der einschlägigen DIN-Normen bei Lärm, Staub und Sprengung überschreite. Dies gelte jedoch nicht für den Verkehr, da dieser auf öffentlichen Straßen stattfinde, die sich dem Einfluß des Gesetzgebers entziehen würden - auch wenn es 40 schwere LKW/Stunde seien. Nur wenn der Unternehmer diese Grenzwerte überschreitet könne die Behörde eingreifen.

Warum der landschaftspflegerische Begleitplan geändert und die im RBP vorgesehenen Auflagen bezüglich Wallbildung und begleitende Wiederaufforstung nicht erfüllt worden seien, stellte Frau Herrmann in Frage. Die Antwort von Herrn Dressler (OBA) schien viele Bürger nicht zu befriedigen: Es seien vielfach Immissionsmessungen durchgeführt worden und hätten keine Grenzwertüberschreitungen ergeben. Auf die unterlassenen Auflagen ging er leider nicht ein.

Kritisiert wurde insbesondere auch, dass der Insolvenzverwalter die Auflagen aus der Waldumwandlungsgenehmigung der obersten Forstbehörde beim Verkauf des Steinbruchs aus den Pflichten des neuen Unternehmers herauslösen konnte. Die teils sogar vermutlich widerrechtlichen Abholzungen von 11 ha Wald können nun erst am Ende des Steinbruchbetriebes vom Oberbergamt gefordert werden, statt wie im RBP festgelegt bereits im laufenden Betrieb stetig zu vollziehende Ersatzpflanzungen anzulegen.

Interessant war auch die Antwort auf die Frage, wie weit es im Ermessen des Betreibers sei, die Fördermenge zu erweitern und wie die Einhaltung der Antragswerte gesichert werde?

Klare Aussage des Oberbergamtes: die den Prognosen zugrunde liegenden Mengenangaben hätten lediglich theoretischen Charakter: die tatsächliche Förderung sei völlig im Ermessen des Betreibers, solange der die gesetzlichen Grenzwerte einhält bzgl. Lärm, Staub und Sprengungen.

Selbst einem Antrag auf Erweiterung der Betriebszeiten sei nach Aussage des OBA gemäß Bundesberggesetz nicht zu widersprechen, da sonst der Unternehmer klagen könne.

Landrat Otto, der sich bisher stets gegen die Erweiterung des Steinbruches ausgesprochen hatte, formuliert sein Fazit so: „Entweder wir können dem Unternehmer unsere Sorgen und Nöte so deutlich machen, dass er sich daran hält. Falls er das aber nicht tut: dann muss der politische Druck solange erhalten werden, bis er sich daran hält.“

12. Deponieverbot wird umgangen: Müllentsorgung in Tagebauen und Tongruben

Entsorgen im Tagebau - Der Trick mit dem Müll

VON JAN HILDEBRAND/DNR Redaktionsbüro
Thu, 14 Jun 2007

Trotz eines Verbots landet offenbar immer mehr unbehandelte Müll auf Deponien. Einige Unternehmen versuchten, die aufwendige Verwertung zu umgehen, beklagt Burkhard Landers, Präsident des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung (BVSE).

Eigentlich ist es in Deutschland seit zwei Jahren verboten, Müll unbehandelt abzukippen. Doch laut BVSE unterlaufen viele Firmen die Vorschrift mit einem Trick: Der Abfall wandert nicht auf gewöhnliche Deponien, sondern in den Tagebau und in Tongruben. "Man beruft sich auf das Bergrecht", sagt Landers. Im Tagebau wird der Müll zum Verfüllen alter Abbaugelände genutzt. Die Betreiber brauchen dazu große Mengen und nehmen den Abfall deshalb kostenlos ab - in einigen Fällen zahlen sie sogar dafür. Lieferanten sind Entsorgungsfirmen oder direkt die Abfallproduzenten - etwa mittelständische Gewerbebetriebe.

Der BVSE schätzt, dass so rund eine bis anderthalb Millionen Tonnen Abfall jährlich unbehandelt entsorgt werden. Vieles landet in den ostdeutschen Bundesländern.

Für die Mitglieder des BVSE, in dem vor allem mittelständische Entsorger organisiert sind, ist die Entwicklung ärgerlich. Mit Blick auf das Deponieverbot haben sie kräftig in Anlagen zur Abfallsortierung und zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen investiert. Nun fehle ihnen zunehmend Müll als Input, sagt Landers. Statt im Recyclingkreislauf landet der Abfall unter der Erde.

Der Tagebau-Trick sei aber auch aus Gründen des Umweltschutzes abzulehnen. Mitunter würde zweifelhafter Gewerbemüll geschreddert und mit Sand vermischt, um ihn anschließend unbehandelt abzuladen. "Manches bewegt sich in einer rechtlichen Grauzone", sagt Landers.

Minister sollen einschreiten

Der BVSE verlangt deshalb ein Einschreiten der Politik. Es könne nicht hingegenommen werden, dass "das Bergrecht als Schlupfloch für die Abfalldeponierung herhält". Landers fordert die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu prüfen. Die Beratungen über eine neue Deponieverordnung böten eine gute Möglichkeit, die Dinge wieder gerade zu rücken.

An die Umweltministerien in den Bundesländern appelliert er, die Praxis unter die genehmigungsrechtliche Lupe zu nehmen.

13. Etzdorf wirbelt im Landtag Staub auf

Zum Thema Feinstaub fanden wir im Internet eine bisher im Steinbeisser noch unveröffentlichte Kleine Anfrage der sächsischen Abgeordneten Dr. Liane Deicke, SPD-Fraktion, zum Thema: „Auswirkungen des Steinbruchbetriebes einschließlich Asphaltmischanlage der Firma Walter Straßenbau KG in Tiefenbach OT Etzdorf“ vom 7.9.05

Frage 1: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Feinstaubemissionen aus o.g. Anlage(n) vor (bitte Messwerte der letzten 5 Jahre aufführen)?

Aggregate	Grenzwerte lt. Bescheid Gesamtstaub	Rußzahl	Messwerte v. 1.9.03 Gesamtstaub	Rußzahl
Asphalt Mischanlage	20		18	
Dieselaggregate	50		34	
Termalöl-anlage		1		0,7

Die Firma Walter Straßenbau KG betreibt in Tiefenbach OT Etzdorf auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen einen Steinbruch sowie eine Asphaltmischanlage. Emissionsbegrenzende Anforderungen hinsichtlich Feinstaubemissionen waren zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb der Anlagen nicht zu stellen. Daher liegen auch keine Erkenntnisse zu Feinstaubemissionen vor. In den Betriebsplänen bzw. Genehmigungsbescheiden sind jedoch Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub festgelegt.

Die Emissionen sind lt. Genehmigungsbescheid an den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Aggregaten begrenzt und werden jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch eine vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie bekannt gegebene Messstelle erneut ermittelt. Die Werte wurden bisher eingehalten. Die letzte Messung fand am 1. September 2003 statt.

Frage 2: Wie beurteilt die Staatsregierung die von der Anlage ausgehende gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch Feinstaub?

Eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch Feinstaub aus den in Rede stehenden Anlagen wird als nicht relevant eingeschätzt. Die Entfernung der nächstgelegenen Immissionsorte in Etzdorf beträgt ca. 250 m. Diese Wohnbebauungen sind nicht in Hauptwindrichtung zur Anlage gelegen. Darüber hinaus spielt für eine Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen die Größe und chemische Zusammensetzung der Partikel eine entscheidende Rolle. Sowohl beim Steinbruch als auch bei der Asphaltmischanlage handelt es sich um Stäube, die überwiegend aus erdkrustenähnlichen mineralischen Stoffen bestehen. Diese Staubpartikel gehören der

„groben“ Fraktion des Schwebstaubes an; sie unterliegt zum großen Teil den Stelbstreinigungsprozessen der Atemwege. Von derartigen Stäuben gehen bei Einhaltung der vorgegebenen, emissionsbegrenzenden Anforderungen deshalb keine gesundheitlichen Gefährdungen aus.

Frage 3: Inwieweit gedenkt die Staatsregierung nach dem Inkrafttreten verschärfter Immissionsgrenzwerte für Feinstaub zum 01.01.05 (EU-Luftreinhaltelinie) einen entsprechenden Emissionsgrenzwert für die Steinbrucharanlage(n) zu verfügen?

Bei den mobilen, im Steinbruch betriebenen Anlagen ist die Festlegung eines Emissionsgrenzwertes im Hinblick auf die Einhaltung der Forderungen aus der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung nur bedingt hilfreich. Derartige Anlagen besitzen in der Regel keine gefassten Emissionsquellen. Messungen an den diffusen Emissionsquellen sind mit großer Unsicherheit behaftet, so dass der Festlegung und regelmäßigen Überprüfung von Emissionsminderungsmaßnahmen eine größere Bedeutung zukommt. So ist im Genehmigungsbescheid festgelegt, dass die Übergabe- und Abwurfstellen der Brecher- und Stehanlage mit Wasser zu bedüsen sind. Bei Ausfall der Bedüsung ist die Anlage stillzusetzen.

Frage 4: Wie bewertet die Staatsregierung die Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers vor dem Hintergrund zahlreicher Beschwerden und Anzeigen?

Bei der Überwachung des Unternehmens wurden weder wiederholt grobe Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften festgestellt noch wurde der Anlagenbetreiber daraus folgend rechtskräftig verurteilt. Es liegen somit keine Indizien vor, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betreibers erkennen ließen.

Stanislaw Tillich

Anwohner protestiert gegen Bagatellisierung

Zu dieser Antwort der Staatsregierung erklärte einer der Anwohner, dass die betreffende Erdmassen möglicherweise mit kontaminiertem Material vermischt waren, da offenbar auch Staubeentwicklungen durch zwischengelagerte Sondermüllmassen zu verzeichnen waren. Die Verbringung dieser Erdmassen in eine Sondermülldeponie in der Nähe des Steinbruchs wurde fast ein Jahr lang über Grunau durchgeführt. Die Aussage, dass die Hauptwindrichtung nicht betroffen sei, wäre zwar richtig, aufgrund der Thermik im zwischenliegenden Bachtal gab es jedoch erhebliche Staubeinträge in das ca. nur 150 m vom Steinbruch entfernt liegende Gehöft des Informanten.

Auch die Zuverlässigkeit des Betreibers müsse angezweifelt werden, da es wiederholt zu Zwischenfällen z.B. mit auslaufendem Öl und zur Verbringung von höchstwahrscheinlich kontaminiertem Schlamm/Erdaushub z.B. aus einer Tankstelle und einem Schmiedewerk nach Zwischenlagerung im Steinbruch gekommen sei. Möglicherweise wurde das kontaminierte Material nach einer mutmaßlichen Vermischung mit normalem Erdaushub auf die Deponie Hohenlauff/Nie-

derstregis verbracht und dort offenbar zur Deponieabdeckung verwendet. Ein Vertreter des Oberbergamtes antwortete auf geäußerte Zweifel ob man den zwischengelagerte Straßenaushub, der mit weiteren Erdmassen vermischt worden sei, auf Kontaminationen untersuchen könne:

„Es wird wohl keine Behörde auf der Welt geben, die aufdecken könnte, ob dort etwas vermischt worden ist.“

Zur Messung selbst erklärte der Anwohner, dass die fragliche Messung an einem eher ruhigen Tag vorgenommen wurde, an dem der Steinbruch nicht unter Vollast lief, noch dazu an einer Stelle, die durch einen Erdwall windgeschützt liegt.

14. Beschluss zur Reformierung des Bundesberggesetzes gefasst

Die Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN fasste auf ihrer Zusammenkunft in Nürnberg am 24.11.07 folgenden Beschluß:

„Das Bundesbergrecht in seiner heutigen Form ist juristisch antiquiert und aus umwelt-, klima- und energiepolitischer Sicht destruktiv. Es wurde in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts als Kriegsertüchtigungsgesetz in seiner heutigen Form ins Leben gerufen und räumt Bergbauvorhaben noch immer Sonderprivilegien gegenüber anderen Nutzungen ein. Aufsehen erregende juristische Auseinandersetzungen um den Erhalt von Dörfern sind mit dem Bundesberggesetz (BBergG) verbunden. Horno, Heuersdorf, Garzweiler und Lacoma stehen für den Widerstand gegen den Abbau von Braunkohle. Aber das Gesetz greift beispielsweise ebenso bei Bohrvorhaben in der Nord- und Ostsee, bei der Endlagerung von Atommüll, beim Abbau von Erzen, Granit, Basalt, Lava und Kies. Und es regelt Schadensfragen wie im Saarländischen Steinkohlebergbau lange über die Vorhaben hinaus. Zusammen mit dem Energiewirtschaftsrecht hat das BBergG zur Monopolisierung in der Energiewirtschaft geführt. Sein Weiterbestand zementiert diesen Zustand. Es steht einer sozial- und umweltpolitisch zukunftsfähigen Politik entgegen. Unter dem Deckmantel des Gemeinnutzes wird hier der Eigennutz weniger bedient.

Das bisherige Gesetz schützt weder die direkt und indirekt vom Bergbau betroffenen Menschen noch respektiert es die Gebiete, in denen Natur und Arten unter Schutz stehen.

Der juristische Klageweg erweist meistens als teuer und nervenaufreibender Irrweg. Und das – besonders in den vom Tagebau betroffenen Gebieten - vor dem Hintergrund des Verlustes von Haus, Hof und Heimat. Bei den Betroffenen führt dies neben den materiellen und ideellen Verlusten zu einer erheblichen Politikverdrossenheit. Das Vertrauen in den Rechtsstaat wird in Folge der Anwendung des BBergG schwer erschüttert und dauerhaft geschädigt.

Es ist höchste Zeit ein modernes Bergrecht zu entwickeln. Eine Reihe von Regelungsinhalten kann in bereits bestehende Gesetze integriert werden.

Wir fordern deshalb:

Das Bergrecht muss komplett reformiert werden, insbesondere um den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen und den (Rechts-) Schutz betroffener Bürger und Umweltverbände zu verbessern. Schwerpunkte der Reform müssen sein:

1. Das Zulassungs- bzw. Genehmigungsrecht
2. Definition des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Betroffenen, des Klima sowie des Wasserhaushaltes und Bodens
3. Enteignungsfragen
4. Entschädigungsfragen
5. Bergsicherung, Bergschäden und Nachhaftung
6. Sonderregelungen für die Neuen Bundesländer nach dem Einigungsvertrag
7. Verbandsklagerecht

In der Begründung heißt es weiter:

Es muss ein Bedarfsnachweis ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei ist zu prüfen, inwiefern das Wohl der Allgemeinheit betroffen ist. Dabei muss vorrangig der Schutz der Betroffenen, der Umwelt und des Klimas berücksichtigt werden, so dass im Vorfeld schon an bestimmten Stellen Bergbau kategorisch ausgeschlossen sein dürfte, beispielsweise unter Siedlungsflächen. Die Belange der Betroffenen müssen mit Toleranzbereichen verbindlich festgelegt und im Planfeststellungs- oder Zulassungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden. Die Definition des Gemeinwohls muss über die enge regional- bzw. nationalstaatliche Sicht erweitert werden. Zudem sind auch die zeitlichen Dimensionen von bergbaulichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das betrifft u. a. die Auswirkungen auf Klima, Wasserhaushalt und Boden (Devastierung).

Zu 1. Grundsätzlich gehören wesentliche Bestandteile der Zulassungsregelungen des BBergG in ein Umweltgesetzbuch (UGB). Dabei sind die planungsrechtlichen Schritte, insbesondere die Bürgerbeteiligung und die Berücksichtigung der Umweltbelange, analog den umweltrechtlichen Verfahren auszugestalten. Kurzfristig muss jedoch das Bundesberggesetz novelliert werden, da eine Einarbeitung in ein UGB unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchsetzbar erscheint.

Zu 2. Besonders die Enteignungsfrage wird von den direkt Betroffenen als staatlich sanktioniertes Unrecht erlebt. Es ist unter den gegenwärtigen Bedingungen quasi unmöglich dem Enteignungs- und Umsiedlungsforderungen etwas entgegenzusetzen.

Zu 3. + 4. Zum Nachweis von Schäden ist eine Beweislastumkehr und eine Verlängerung der Haftungszeiten notwendig. Gebäudeschäden durch bergbaubedingte Setzungs- und Senkungserscheinungen setzen häufig erst Jahrzehnte nach Beendigung des tatsächlichen Bergbaus ein. Bislang werden diese Kosten häufig externalisiert, d.h. die Kosten fallen dem Staat bzw. den Betroffenen zu.

Zu 5. Es sollte nochmals kritisch überprüft werden, ob überhaupt nach 17 Jahren noch eine Notwendigkeit für Sonderregelungen in den Neuen Bundesländer besteht.

Zu 6. Im Rahmen der Vereinheitlichung von Planungsverfahren ist das Verbandsklagerecht auch im Bergrecht anzuwenden.

Die Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau befürwortet ausdrücklich diese Initiative und wird Peter Hettlich soweit möglich fachliche und informationelle Unterstützung. Über das Schicksal des Gesetzesantrages werden wir sie weiter informieren.